

## Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 29. Juli 2022, Zl. 8500-03/2022, mit der der Wasserverbrauch für den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Seeboden auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWWG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

### § 1

#### Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Auf Grund der anhaltenden Trockenheit und dem damit einhergehenden Wassermangel sind die Wasserbezieher verpflichtet, den Wasserverbrauch bis auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.
- (2) Jedenfalls untersagt ist:
  - a. das Befüllen von Schwimmbecken, -bädern und Pools
  - b. das Bewässern von Rasenflächen, Grünanlagen, Hecken und Bäumen
  - c. das Waschen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen der Betrieb von gewerblichen Waschanlagen

### § 2

#### Ausnahmen

Von den Einschränkungen gemäß § 1 sind ausgenommen:

- (1) die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs für Tiere und Pflanzkulturen.
- (2) die Verwendung von Nutzwasser im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Rahmen eines bewilligten Gewerbebetriebes.
- (3) das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten im unbedingt erforderlichen Ausmaß.


### § 3

#### Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWWG eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige gebracht.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. August 2022 in Kraft und am 31. August 2022 außer Kraft.

  
Der Bürgermeister:  
Thomas Schäfauer

